

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 28. September 1999 an den Landrat
zur Änderung des Konkordats und Sanierung und Erweiterung des
Laboratoriums der Urkantone

I. Übersicht

Das Laboratorium der Urkantone in Brunnen, früher Lebensmittel-Untersuchungsanstalt für die Urschweiz, erfüllt seit Beginn dieses Jahrhunderts im Auftrage der Konkordatskantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden Vollzugsaufgaben im Bereich der Lebensmittelhygiene. Im Laufe der Jahre sind verschiedene weitere Vollzugsaufgaben hinzugekommen, so im Rahmen des Giftgesetzes und der Stoffverordnung. Das Tätigkeitsfeld wurde aber auch um fakultative Leistungen erweitert, so u. a. um die Gewässer- und Umweltschutzanalytik. Das Laboratorium bildet auch Lehrlinge aus, führt Praktika für Studenten durch und erfüllt auch Privataufträge. Das Laboratorium erfüllt heute als eines von den Konkordatskantonen getragenes Institut die verschiedensten Aufgaben eines modernen Laboratoriums.

Das erste Konkordat wurde von den Urkantonen am 1. Juli 1909 abgeschlossen und bisher lediglich einmal, nämlich am 19. Februar 1970, revidiert. Das Laboratorium erfüllt seine Aufgaben in einem Altbau trakt aus dem Jahre 1956 und einem Erweiterungsbau von 1983. Heute erweisen sich die Gebäulichkeiten und betriebstechnischen Laboreinrichtungen als sanierungsbedürftig. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Sanierungs- und Erweiterungsprojektes 1996 wurden auch Diskussionen um die Erweiterung des Konkordats mit den Kantonen Glarus und Luzern geführt. Die beiden Kantone entschieden sich aber für andere Lösungen.

Da das geltende Konkordat keinen Verteilschlüssel für Investitionskosten, sondern nur für Betriebskosten kennt, befürworteten die Regierungen der Konkordatskantone eine Revision des Konkordats. Die Konkordatsrevision wurde deshalb gleichzeitig zum Anlass genommen, für die interkantonale Anstalt die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu übernehmen. Damit soll das Laboratorium auf der Grundlage eines modernisierten Konkordates seine Aufgaben weiterhin wirksam und zielgerichtet erbringen können.

II. Ausgangslage

1. Gemäss dem heute geltenden Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz, LMG) obliegt den Kantonen dessen Vollzug, insbesondere haben sie für die Lebensmittelkontrolle zu sorgen (Art. 40 Abs. 1 LMG). Wie bereits nach früherem Recht haben die Kantone zur Untersuchung der Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen spezialisierte Laboratorien zu betreiben. Die Kantone können sich zur Führung gemeinsamer Laboratorien zusammenschliessen; sie können aber auch geeignete private Laboratorien mit der Untersuchung von Proben beauftragen (Art. 40 Abs. 6 LMG).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hatten sich bereits 1909 die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden in einem Konkordat betreffend Errichtung und Betrieb einer Lebensmittel-Untersuchungsanstalt für die Urschweiz zusammengeschlossen. Das Konkordat ist am 1. April 1911 in Kraft getreten. Im Jahre 1970 wurde das Konkordat revidiert und heisst seither "Konkordat betreffend den Betrieb des Laboratoriums der Urkantone in Brunnen".

Zuerst befand sich die Lebensmittel-Untersuchungsanstalt an der Bahnhofstrasse in Brunnen. Im Mai 1956 konnte das neue, für damalige Verhältnisse zweckmässig eingerichtete Laboratorium an der Föhneneichstrasse in Brunnen bezogen werden. 1981 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Konkordatskantone einem Verpflichtungskredit von Fr. 753'300.-- für eine Erweiterung zu.

2. Im Laufe der Zeit ist der Konkordatsbetrieb durch die Übertragung neuer Aufgaben und wegen erhöhter Anforderungen laufend erweitert worden. Der gegenwärtige Leistungsauftrag für das Laboratorium der Urkantone kann wie folgt umschrieben werden:
 - a) Vollzugsaufgaben (Pflichtleistungen)
 - Vollzug des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992
 - Vollzug des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 21. März 1969
 - Teilvollzug der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986
 - Badewasserkontrolle aufgrund der allgemeinen Anforderungen der Gesundheits- und der Epidemienverordnungen
 - b) - Dienstleistungsaufgaben (fakultative Leistungen)
 - Gewässer- und Umweltschutzanalytik (seit 1972 mittels Verwaltungsvereinba-

rungen dem Laboratorium übertragen)

- Ausbildung von Lehrlingen, Praktika für Studenten
- Privataufträge (z. B. analytische Dienstleistungen für Lebensmittelhersteller, Exportzertifikate für Lebensmittel und Kosmetika)

Die analytischen Dienstleistungen werden dem Auftraggeber kostendeckend in Rechnung gestellt, womit ungefähr ein Drittel des Betriebsaufwandes durch Eigenleistung erbracht wird. Für Chemielaborantenlehrlinge stehen drei Ausbildungsplätze und einer für die KV-Ausbildung zur Verfügung. Jährlich werden ein bis zwei Lebensmittelingenieurstudenten der ETH im Rahmen des Studienplanes ausgebildet.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie, die Umweltschutzproblematik und die erhöhten analytischen Bedürfnisse im Spurenbereich aufgrund der toxikologischen und ökologischen Erkenntnisse haben die über die Jahre kontinuierliche Hinwendung zur kostenintensiven Instrumentalanalytik erfordert.

Der heutige Leistungsauftrag wird in seinen Grundzügen auch der künftige sein, wobei abzusehen ist, dass die Anforderungen an das Laboratorium seitens des Vollzugs und der Dienstleistungen stetig steigen werden. Also gilt es, das bereits erreichte hohe Niveau nicht nur zu halten, sondern den Anforderungen entsprechend zu steigern, ohne dabei die wirkungsorientierte Betriebsführung aus den Augen zu verlieren.

3. Für die Kosten des anstehenden Sanierungs- und Erweiterungsbedarfes (vgl. dazu Ziff. V) sah das geltende Konkordat keine Kostenverteilung unter den Konkordatskantonen vor. Der dafür erforderliche Aufwand kann auch nicht mehr über die Betriebskosten getragen werden. Deshalb wurde von den Regierungen der Konkordatskantone eine Gesamtrevision des Konkordats angestrebt, in das einerseits Bestimmungen über das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt 1996 aufgenommen, andererseits aber auch die Grundlagen für eine Betriebsführung nach den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung geschaffen wurden. Die Regierungen der Konkordatskantone haben dem erneuerten Konkordat im August 1999 zugestimmt.

III. Grundzüge des Konkordats

1. Rechtsform des Laboratoriums

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass das Laboratorium eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone, also eine interkantonale Anstalt, ist. Es besitzt eigene Rechtsper-

sönlichkeit und ist deshalb auch Eigentümer des Grundstücks mit den Gebäulichkeiten und des Betriebsvermögens. In seiner Organisation und Betriebsführung ist das Laboratorium selbständig.

2. Einführung der Prinzipien der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

Das Konkordat legt der Betriebsführung des Laboratoriums neu die Grundsätze einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung zugrunde. Dem Laboratorium wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren, erstmals ab 2004, ein Leistungsauftrag erteilt. Dieser Auftrag wird von der Aufsichtskommission erteilt und bedarf der Genehmigung der Regierungen der Konkordatskantone. Es sind dies Aufgaben im Rahmen der strategischen Führung des Laboratoriums. Der Leistungsauftrag umfasst die übergeordneten Sachziele, die Produktgruppen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen, die Indikatoren zur Leistungsmessung und vor allem den für die Leistungserbringung erforderlichen Globalkredit. Der Globalkredit entspricht in seiner Wirkung einem Verpflichtungskredit, so dass er nicht an ein einziges Jahr und auch nicht an detaillierte Aufwandarten gebunden ist. Damit erhält die Betriebsleitung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht einen erheblichen Handlungsspielraum, um die zu erbringenden Aufgaben wirksam und wirtschaftlich zu erstellen.

3. Kostenrechnung

Das Rechnungswesen muss, um überhaupt für die wirkungsorientierte Verwaltungsführung tauglich zu sein, auf einer Kostenrechnung basieren (Art. 14). Sie erfasst die Kosten für die betrieblichen Leistungen und liefert die Informationen über die tatsächlichen Kosten von Produkten und Produktgruppen. Dank der Kostentransparenz werden die Regierungen der Konkordatskantone, die Aufsichtskommission und die Betriebsleitung in die Lage versetzt, ihre Entscheidungen aufgrund von Preis-Leistungs-Relationen zu treffen. Für die Einführung der Kostenrechnung bis zum Beginn der ersten Leistungsperiode ab 2004 erlässt die Aufsichtskommission die erforderlichen Weisungen (Art. 23).

Im Gegensatz zur bisherigen Verteilung der Betriebskosten auf die Konkordatskantone nach Bevölkerungszahl richtet sich diese ab Aufnahme des Betriebs mit Leistungsauftrag im Jahre 2004 neu nach dem Verhältnis des effektiven Leistungsbezuges der einzelnen Konkordatskantone (Art. 14). Massgebend für die Verteilung der ungedeckten Restkosten ist nicht mehr die Bevölkerungszahl des einzelnen Konkordatspartners. Neu bezahlt jeder Konkordatskanton den Preis für die Leistungen des Laboratoriums, die er effektiv bezogen hat.

Für den Zeitraum zwischen Abschluss dieses Konkordats und erstmaliger Betriebsführung aufgrund des Leistungsauftrages (2004) werden die ungedeckten Betriebskosten nach folgendem Verteilschlüssel getragen: Uri 16 % (bisher 19 %), Schwyz 54 % (bisher 55 %), Obwalden 14 % (bisher 13 %) und Nidwalden 16 % (bisher 13 %).

4. Personal- und Haftungsrecht

Aufgrund der mehrheitlich hoheitlichen Aufgabenerfüllung wird das Personal ausschliesslich mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss der Gesetzgebung des Kantons Schwyz angestellt. Es gibt jedoch keine Beamtung auf Amtsdauer. Die Aufsichtskommission erlässt - sofern neben dem Personalrecht des Kantons Schwyz noch erforderlich - die generellen Vorschriften für das Personal; im Übrigen ist das Laboratorium aber selbstständig.

Soweit die öffentliche Aufgabenerfüllung zur Diskussion steht, gilt das Verantwortlichkeitsrecht und im Streitfalle die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz. Für privatwirtschaftliche Dienstleistungen gilt das Privatrecht des Bundes und gelten dementsprechend die Haftungsnormen des Bundeszivilrechts.

5. Organe

Die bereits bisher bewährten Organe Aufsichtskommission, Betriebsleitung und Revisionsstelle werden beibehalten. Neu setzt sich die Aufsichtskommission aus vier Mitgliedern zusammen, d. h. die Konkordatskantone sind in diesem Gremium gleichberechtigt vertreten.

Den Regierungen der Konkordatskantone steht im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung die Genehmigung des Leistungsauftrages zu.

Neu wird als Organ für die Oberaufsicht über das Laboratorium eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission eingeführt. Die Konkordatskantone sind frei, in diese Kommission je zwei Mitglieder aus ihren Parlamenten abzuordnen. Mit dieser interparlamentarischen Kommission sollen die Parlamente der Konkordatskantone einerseits einen eigenständigen kontinuierlichen Einblick in den Vollzug des Konkordats erhalten, andererseits kann diese Kommission auch auf die Formulierung des Leistungsauftrages Einfluss nehmen. Die Berichterstattung der Kommission erfolgt zuhanden der kantonalen Parlamente. Damit soll eine zusätzliche demokratische Kontrolle auch auf parlamentari-

scher Ebene ermöglicht werden. Letztlich soll mit der Einbindung dieses Organs im Rahmen von Konkordaten dem Vorwurf begegnet werden, interkantonale Anstalten würden sich einer demokratischen Kontrolle entziehen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2 Aufgaben des Laboratoriums

Absatz 1 umschreibt die wesentlichen hoheitlichen Aufgaben des Laboratoriums. Diese Tätigkeiten zusammen mit den privatwirtschaftlichen Dienstleistungen gemäss Absatz 3 werden in einem Leistungsauftrag festgelegt (Abs. 2 und Art. 11).

Die Umschreibung der wesentlichsten hoheitlichen Aufgaben in Artikel 2 Absatz 1 ist der eigentliche Grund, weshalb überhaupt das Konkordat abgeschlossen wird: gemeinsame Erfüllung einer Vollzugsaufgabe (Art. 40 Abs. 6 LMG).

Artikel 4 bis 6 Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission erfüllt ihre Aufgaben auf strategischer Ebene. Sie setzt sich aus je einem Mitglied aus den Konkordatskantonen zusammen. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse bedarf es der Einstimmigkeit.

Die Aufsichtskommission erteilt dem Laboratorium als wichtigste Aufgabe im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung den Leistungsauftrag samt dem Globalkredit. Der Leistungsauftrag bedarf der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone (Art. 11 Abs. 2) und die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission kann dazu vorher Stellung nehmen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b).

Artikel 7/8 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Laboratoriums. Wie das Laboratorium intern organisiert wird, ist Sache der Betriebsleitung (Art. 1 Abs. 2). In den einzelnen Kantonen kommt der Leiterin bzw. dem Leiter des Laboratoriums die amtliche Stellung als Kantonschemikerin bzw. Kantonschemiker zu.

Die Betriebsleitung ist für die operativen Aufgaben zuständig. Namentlich hat sie die besonderen Aufgaben im Rahmen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu erfüllen. Die Betriebsleitung muss der Aufsichtskommission auch jederzeit Rechenschaft über ihre Geschäftstätigkeit ablegen können. Weiter steht ihr die umfassende Betriebsführungs kompetenz

zu. Aufgrund der Organisationsautonomie kann die Betriebsleitung ihr zustehende Befugnisse weiter delegieren.

Artikel 9 Revisionsstelle

Die Aufsichtscommission wählt neu eine Revisionsstelle, welche nicht zwingend eine kantonale Finanzkontrolle sein muss.

Die Revisionsstelle hat einen doppelten Auftrag: klassische Revision (Buchprüfung) einerseits, Beurteilung der Tauglichkeit der Controllingfunktionen (Systemkontrolle) anderseits.

Die Revisionsstelle berichtet direkt der Aufsichtscommission. Gemäss Artikel 5 Buchstabe d erhalten die Regierungen der Konkordatskantone und die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission durch die Aufsichtscommission davon jährlich Kenntnis.

Artikel 10 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Mit der Schaffung der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission werden auch die Parlamente der Konkordatskantone in die Aufsicht und Verantwortung über das Laboratorium eingebunden. Es steht jedoch den einzelnen Konkordatspartnern frei, sich an dieser Geschäftsprüfungskommission zu beteiligen.

Im Rahmen der Oberaufsicht nimmt die Geschäftsprüfungskommission zum Leistungsauftrag Stellung, wird über die Tätigkeit des Laboratoriums orientiert und berichtet zu Händen der Parlamente der Konkordatskantone über die Geschäftsführung.

Artikel 11 Leistungsauftrag

Zentrales Steuerungsinstrument einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist der Leistungsauftrag. Dieser enthält in verdichteter Form die Zielsetzungen, die Produktgruppen sowie die Messgrössen und Kennzahlen für die Leistungsmessung. Er wird mit einem Globalkredit verknüpft, der in der Regel über vier Jahre dauert.

Da alle Konkordatskantone von der Jährlichkeit des Budgets ausgehen, muss die Aufsichtscommission neben dem Globalkredit ein jährliches Globalbudget des Laboratoriums genehmigen (Art. 5 Bst. c). Dieses ist im Rahmen der Laufenden Rechnung der geplante Saldo aus den Kosten und den Erlösen der Produktgruppen des Laboratoriums. Die durch die Erlöse nicht gedeckten Kosten werden nach dem voraussichtlichen effektiven Leistungsbezug auf die Konkordatskantone verteilt, so dass sie ihren jeweiligen Anteil in den Staatsvoranschlag einstellen können. So kann ein Leistungsauftrag mit einem Globalkredit für normalerweise vier Jahre (entspricht einem Verpflichtungskredit) mit der Jährlichkeit der kantonalen Bud-

gets in Übereinstimmung gebracht werden.

Da dem Leistungsauftrag für die Tätigkeit des Laboratoriums eine zentrale Funktion zukommt, kann die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission dazu Stellung nehmen und ist der Leistungsauftrag von den Regierungen aller Konkordatskantone zu genehmigen.

Artikel 14 bis 17 Finanzhaushalt

Als Grundlage für die Führung einer Verwaltungseinheit nach den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung wird eine Kostenrechnung vorausgesetzt. Diese Verpflichtung wird in Artikel 14 Absatz 1 verankert. In Artikel 23 Absatz 2 (Übergangsbestimmungen) wird die Aufsichtskommission ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen für den Übergang von der bisherigen Rechnungsführung auf die neue zu treffen. Dafür stehen rund vier Jahre zur Verfügung.

In die Kostenrechnung fliessen sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten ein, weshalb darüber im Konkordat keine besonderen Bestimmungen mehr nötig sind.

Gestützt auf die Kostenrechnung werden die ungedeckten Kosten eines Rechnungsjahres den Konkordatskantonen im Verhältnis zu den von ihnen bezogenen Leistungen verrechnet. Der effektive Leistungsbezug wird voraussichtlich aufgrund einer wertmässigen Betrachtung festzustellen sein, im Gegensatz zu einer bloss zeitlichen Inanspruchnahme. Bei einer wertmässigen Betrachtung fliessen z. B. auch die Inanspruchnahme kostspieligerer Apparaturen ein, was bei der rein zeitlichen Betrachtungsweise nicht der Fall ist. Die detaillierten Festlegungen erfolgen im Rahmen der Weisungen der Aufsichtskommission und in den Bedingungen des Leistungsauftrages.

Die Betriebsmittel des Labors bestehen grundsätzlich aus den Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten, den marktgerechten Entgelten für privatwirtschaftliche Dienstleistungen und dem Globalkredit bzw. Globalbudget.

Artikel 19 bis 22 Dauer, Kündigung, Austritt und Auflösung

Das Konkordat kommt mit der Zustimmung durch die Parlamente der Konkordatskantone (unter Gewährung des fakultativen Referendums) zustande.

Ein Neuabschluss des Konkordates macht nur Sinn, wenn alle Konkordatskantone bis zum Abschluss der ersten Leistungsperiode ab 2004 mitmachen. Deshalb ist eine Kündigung erst-

mals auf Ende der am 1. Januar 2004 beginnenden Leistungsperiode und sonst nur per Ende einer Leistungsperiode möglich.

Mit dem Austritt eines Konkordatskantons wird das Konkordat nicht automatisch aufgelöst, sondern gilt zwischen den verbleibenden Kantonen weiter.

Bei Austritt eines Kantons aus dem Konkordat haftet dieser einerseits für die eingegangenen Verpflichtungen (Übernahme ungedeckter Kosten). Andererseits hat dieser Kanton Anspruch auf eine Entschädigung. Dabei sind die Interessen des austretenden Kantons wie der verbleibenden Kantone angemessen zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung wird Gegenstand von Verhandlungen sein. Wird kein Ergebnis erzielt, so hat über die Entschädigung das Bundesgericht zu entscheiden (Art. 22).

Entscheiden sich die Konkordatskantone gemeinsam, das Konkordat aufzulösen und wird beispielsweise das Laboratorium veräussert, so haben die Konkordatskantone Anteil an den realisierten Werten im Verhältnis ihres effektiven Leistungsbezuges in den letzten vier Jahren.

Das Bundesgericht entscheidet Konkordatsstreitigkeiten auf staatsrechtliche Klage hin (Art. 22).

Artikel 23/24 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Für den Übergang zu einer nach WOV-Grundsätzen geführten Anstalt sind verschiedene Übergangsbestimmungen erforderlich. Einerseits muss bis zum Zeitpunkt des ersten Leistungsauftrages ab 1. Januar 2004 der angepasste Verteilschlüssel nach Bevölkerungszahl Gültigkeit haben (Art. 23 Abs. 3). Andererseits muss bis dahin das gesamte Rechnungswesen auf eine Vollkostenrechnung umgestellt werden.

Mit der Zustimmung aller verfassungsmässig zuständigen Organe in den Konkordatskantonen treten die Bestimmungen betreffend das Personal, über das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt 1996 sowie die Übergangsbestimmungen (Art. 23) sofort in Kraft. Bis zum vollständigen Inkrafttreten des ganzen Konkordats am 1. Januar 2004 gilt das alte Konkordat weiter (Art. 24 Abs. 3).

V. Sanierungs- und Erweiterungsprojekt (Art. 18)

1. Bedürfnis

1.1 Bau und bisherige Anlage

Die bestehende Bausubstanz des Laboratoriums der Urkantone wurde 1956 erstellt (Altbau) und 1983 durch einen Erweiterungsbau ergänzt (Erweiterungsbau). Der Altbau mit angebauter Dienstwohnung aus den fünfziger Jahren bedarf alters- und abnutzungsbedingt einer umfangreichen Sanierung. Der Erweiterungsbau ist in gutem Zustand, erfordert jedoch zum Erhalt der Bausubstanz einen erweiterten Unterhalt. Für eine künftige Weiternutzung der Dienstwohnung (Altbau) besteht kein Bedürfnis mehr. Die kleinräumigen Strukturen der Dienstwohnung sowie deren Lage und räumliche Trennung vom Labortrakt bieten ungeeignete Voraussetzungen für eine Umnutzung zu Betriebszwecken.

Die günstig gelegene Liegenschaft des Laboratoriums mit einer Arealfläche von 2032 m² und seine vorteilhafte Grundstückgeometrie bietet ein zusätzliches Nutzungspotential.

1.2 Sanierungsbedürfnis

Der Altbau ist sanierungsbedürftig. Die 1956 erstellte Gebäudehülle bedingt zwingend eine wärmetechnische Sanierung und Nachrüstung sowie den Ersatz von Fenstern und Sonnenstoren. Die haustechnischen Installationen wie Elektrisch, Gas, Wasser usw. sind mit Ausnahme der Wärmepumpe für die Heizenergiegewinnung veraltet und müssen ersetzt werden. Derselbe Sanierungsbedarf ist auch bei den betriebstechnischen Einrichtungen im Laborbereich, wie Lüftungsanlagen, Abzugskapellen und Liftanlage ausgewiesen. Ohne wesentliche Baumassnahmen können die räumlichen Anforderungen (z. B. Proben- und Dokumentenarchivierung, Kühlräume, Raumluftkonditionierung, Zugangskontrolle usw.) wegen installations- und sicherheitstechnischen Unzulänglichkeiten nicht mehr erfüllt werden.

Im Erweiterungsbau 1983 sind bauliche Anpassungen aufgrund des Raum- und Nutzungskonzepts sowie umfangreiche Unterhaltsarbeiten erforderlich.

Die Betriebsentwicklung der vergangenen Jahre, insbesondere die Anforderungen der zeitgemässen Analytik, haben in den bestehenden Strukturen zu Raumengpässen und unzulänglichen Arbeitsplatzverhältnissen geführt. Die bestehenden Räumlichkeiten entsprechen weder den einrichtungs- noch installationsmässigen Anforderungen der heutigen Zeit. Fehlende und mangelhafte Infrastrukturen erschweren den ordentlichen Laborbetrieb. Die räumliche Durchmischung von Laborbereich und Verwaltung behindern die effizienten Betriebs- und Arbeitsabläufe. Aufgrund der ausgewiesenen Raumbedürfnisse ist eine räumliche Erweiterung unumgänglich.

2. Projektbeschreibung

2.1 Leistungsprogramm und Projektierung

Von der Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone wurde im Jahr 1995 der Auftrag zur Abklärung des baulichen Umfangs für eine Sanierung, Erweiterung und räumliche Neukonzeption des Laboratoriums erteilt. Zur Erlangung von Projekt- und Lösungsvorschlägen wurde in Zusammenarbeit mit den Hochbauämtern der Konkordatskantone und der Laborleitung ein Studienauftrag von je einem erfahrenen Architekturbüro der beteiligten Kantone durchgeführt.

Als Hauptziele der Sanierung und der räumlichen Bedürfnisse sind vorgesehen:

- Die künftigen Räumlichkeiten haben den Anforderungen der EN 45001 und der EN 45004 zu genügen. Aus Gründen der Eurokompatibilität der schweizerischen Lebensmittelindustrie und des Handels ist das Laboratorium der Urkantone als Vollzugsorgan des Lebensmittelgesetzes vom Bund aufgefordert, entsprechend den Euronormen zu akkreditieren. Sowohl für die Privatwirtschaft wie auch für die öffentlich-rechtlichen Institutionen bringen die Aufwendungen und Auflagen im Zusammenhang mit den Akkreditierungen keinen direkten materiellen Nutzen. In vielen Bereichen - darunter fallen auch die amtliche Lebensmittelkontrolle und die analytischen Dienstleistungen - ist die Akkreditierung nach Euronormen ein eigentliches Muss, um das Qualitätsmanagement in den Betriebsabläufen auszuweisen. Lebensmittelproduzenten und Verarbeiter sind auf den internationalen Markt sowohl im Import wie auch im Export darauf angewiesen, dass die beteiligten Vollzugs- und Kontrollinstanzen die Akkreditierungsnormen bei ihren Tätigkeiten anwenden und ausweisen können.
- Die Räume sind funktionsgerecht auf die Betriebsbereiche Infrastruktur, Sachbearbeitung und Analytik anzuordnen.
- Das Baukonzept soll gewährleisten, dass während der Bauphase der auftragsgemässe Betrieb des Laboratoriums gewährleistet werden kann. Allfällige Provisorien oder Fremdmieten dürfen nicht zu Kostenüberschreitungen führen.
- Für eine Weiternutzung der Dienstwohnung besteht kein Bedürfnis. Der Annexbau kann für die Bedürfnisse des Laboratoriums umgenutzt, umgebaut oder abgebrochen werden. Nach der Sanierung der haustechnischen Installationen soll die flexible Raumanordnung und Gestaltung gewährleistet sein.
- Die wärmetechnische Sanierung der Altbausubstanz soll die heute gültigen Anforderungen an den Heizenergiebedarf erfüllen.

- Die Sanierung der haustechnischen Installationen hat dem heutigen Stand der Technik zu entsprechen.

Als Grundlage für die Projektierung und Kostenermittlung wurde ein Leistungsprogramm mit dem Sanierungsbedarf und den Raumbedürfnissen vorgegeben. Für die Kostenermittlung der verschiedenen Konzeptvorschläge wurde für die Baukostenermittlung und Baukostenplanung die Fachfirma Bovis Tillyard AG beauftragt.

Von den vier beurteilten Konzeptvorschlägen hat jener der Architekten Max Germann und Beat Achermann, Altdorf, am meisten überzeugt. Das Konzept weist einen hohen Reifegrad aus und erfüllt alle geforderten architektonischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Kriterien.

2.2 Projektbeschreibung

Das Gesamtkonzept wird aus einer eingehenden Analyse der Bau- und Tragstruktur sowie der gegenwärtigen Nutzung und den Mängeln der bestehenden Bausubstanz abgeleitet. Wesentliche Merkmale des Gesamtkonzepts sind:

- eine räumliche Neukonzeption der Laborbereiche von vormals vier auf drei Hauptbetriebsebenen mit zentraler Medienversorgung;
- eine Aufwertung der inneren Erschliessung;
- eine Vermeidung von statischen und wesentlichen baulichen Eingriffen in die Altbausubstanz;
- eine direkte räumliche und volumetrische Erweiterung des Altbaus 1956.

Dadurch werden rationelle Betriebsabläufe sichergestellt. Auf eine aufwendige Umnutzung der vormaligen Dienstwohnung wird verzichtet. Der Nebentrakt wird abgebrochen und die verfügbare Landfläche für einen Erweiterungsbau genutzt.

Sowohl der Altbau 1956 wie auch der Erweiterungsbau 1983 weisen eine starre Massivbaustruktur auf und eignen sich schlecht für die unterschiedlichen flexiblen Anforderungen, die ein zeitgemässer Laborbetrieb stellt. Aus diesem Grund soll der Altbau vorwiegend jene Nutzungen aufnehmen, die geringe technische Anforderungen stellen und als räumliche Konstanten gelten. Es sind dies vorwiegend Büroräume, aber auch Vertikalerschliessungs- und Infrastrukturräume. Der Altbau, der ohnehin umfassende Sanierungsmassnahmen erfordert, wird unter grösstmöglicher Bewahrung seines statischen Systems umgebaut und mit dem Erweiterungsbau verbunden. Die neuen geplanten Raumdimensionen entsprechen den betrieblichen Anforderungen. Die zu eng bemessenen

Korridore werden im Projekt vorteilhaft für Infrastrukturräume umgenutzt. Die Verlegung und Neukonzeption des Haupteingangs ermöglichen eine behindertengerechte Erschliessung und die erforderliche Zugangskontrolle im Gebäudeinnern.

Räumlicher Schwerpunkt von Altbau und Erweiterungsbau bildet der auf allen Geschossen angeordnete natürlich belichtete Hallenraum. Dadurch werden nicht nur räumliche Qualitäten, sondern auch gute Voraussetzungen für die Orientierung im Innern geschaffen. Die kurzen Erschliessungswege zu den einzelnen Räumen und die zentral gelegene Vertikalerschliessung sind betrieblich vorteilhaft. Die ganze innere Erschliessung bildet die Voraussetzung für das geforderte Sicherheitskonzept.

Das bestehende Gebäude des Laboratoriums der Urkantone erfährt eine Erweiterung durch einen winkelförmigen, direkt angebauten Neubau trakt. Dadurch wird es möglich, dem gesamten Betrieb die neue räumliche Organisation zu geben.

Der wesentliche Teil des Laborbetriebes mit Mikro-/Molekularbiologie und der chemischen Analytik wird im geplanten dreigeschossigen Erweiterungsbau untergebracht. Diese Anordnung bringt die notwendige Nutzungsentflechtung in einen Verwaltungsbereich und einen Laborbereich. In jedem der drei Vollgeschosse wird künftig eine der drei analytischen Abteilungen mit jeweils zugeordnetem Bürobereich untergebracht. Im Dachgeschoss des Altbau trakts werden gemeinsame Einrichtungen wie Konferenzraum, Bibliothek und ein kleiner Reserveraum eingerichtet.

Die Trag- und Erschliessungsstruktur des Erweiterungsbaus bieten die geforderte Flexibilität im Laborbereich. Das Haustechnikkonzept mit der Installationserschliessung ist auf die räumlichen Erfordernisse abgestimmt. Einzelne Zonen im Altbau trakt 1956 weisen für Laborzwecke nicht dieselben Qualitäten der flexiblen Raumnutzung und haustechnischen Erschliessung aus wie die Räume im Erweiterungsbau. Diese Einschränkung ist für den gesamten Laborbetrieb unwesentlich und zumutbar.

Das geplante Konzept der Sanierung der bestehenden Gebäude mit dem Erweiterungsbau lässt die verschiedenen Baugenerationen erkennen, obwohl das Ganze eine architektonische Einheit bildet.

2.3 Provisorien

Voraussichtlich kann auf externe Raumprovisorien während der Bauzeit verzichtet werden, weil das vorliegende Konzept verschiedene Ausführungsphasen vorsieht, welche die

Bearbeitung der ordentlichen Aufträge zulassen. Trotzdem werden gewisse Immissionen auf den Laborbetrieb unvermeidbar sein.

3. Kosten

3.1 Kostenzusammenstellung

3.11 Anlagekosten total

(Preisbasis 1. Oktober 1995, Zürcher Baukostenindex 114.3 Punkte)

1	Vorbereitungsarbeiten		170'000.00
11	Räumungen, Terrainvorbereitungen	21'000.00	
12	Sicherungen, Provisorien	20'000.00	
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtung	10'000.00	
17	Spezielle Foundationen	95'000.00	
19	Honorare	24'000.00	
2	Gebäude		3'800'000.00
20	Baugrube	3'000.00	
21	Rohbau 1	1'120'000.00	
22	Rohbau 2	390'000.00	
23	Elektroanlagen	280'000.00	
24	HLK-Anlagen	220'000.00	
25	Sanitäranlagen	260'000.00	
26	Transportanlagen	120'000.00	
27	Ausbau 1	290'000.00	
28	Ausbau 2	440'000.00	
29	Honorare	650'000.00	
3	Betriebseinrichtungen		800'000.00
37	Laboreinrichtungen	720'000.00	
39	Honorare	80'000.00	
4	Umgebung		220'000.00
41	Roh- und Ausbauarbeiten	80'000.00	
42	Gartenanlagen	28'000.00	
45	Erschliessung durch Leitungen	22'000.00	
46	Kleinere Trassenbauten	65'000.00	
49	Honorare	25'000.00	

5	Baunebenkosten		230'000.00
51	Bewilligungen, Gebühren	165'000.00	
52	Modelle, Vervielfältigungen	28'000.00	
53	Versicherungen	25'000.00	
56	Übrige Baunebenkosten	12'000.00	
8	Reservem/Provisorien		450'000.00
81	Reserven	300'000.00	
82	Provisorien	150'000.00	
9	Ausstattung		130'000.00
90	Möbel	60'000.00	
91	Beleuchtungskörper	38'000.00	
94	Kleininventar	8'000.00	
98	Künstlerischer Schmuck	10'000.00	
99	Honorare	14'000.00	
Total zu bewilligender Kredit			5'800'000.00

Projektdaten; spezifische Kosten

		Sanierung	Altbau Erwei- terungsbau
BKP 2	GEBÄUDEKOSTEN	Fr. 1'995'000.00	Fr. 1'805'000.00
	Gebäudekosten/m ³ RI <i>SIA 116</i>	Fr. 450.00	Fr. 688.00
	Gebäudekosten/m ²		
-	GF Geschossfläche <i>SIA 416</i>	Fr. 1'631.00	Fr. 2'638.00
-	NF Nutzfläche <i>SIA 416</i>	Fr. 2'834.00	Fr. 3'857.00

Dem Planungsstand entsprechend sind bei den Gesamtkosten unter BKP 8 Reserven, Bearbeitungsreserven von Fr. 300'000.-- oder 7 % der Baukosten, von BKP 1 Vorbereitungsarbeiten, BKP 2 Gebäude und BKP 4 Umgebung enthalten.

Die Gesamtanlagekosten von Fr. 5'800'000.-- (Preisbasis 1. Oktober 1995, exklusive Baufinanzierung) sind als Kostendach zu verstehen. Die Grobkostenermittlung der Bovis Tillyard AG nach der Elementkostengliederungsmethode (EKG) wurde von den Architekten nach der Projektausarbeitung auf der Basis eigener Erfahrungswerte und mittels Kostenvergleich mit ähnlich ausgeführten Objekten analysiert und überprüft.

3.12 Gebundene und neue Ausgaben

Die Kostenaufteilung in gebundene und neue Ausgaben, die Kostenanteile für die Konkordatskantone und der Etappenplan für Bau und Finanzierung sind vom Hochbauamt des Kantons Schwyz zusammengestellt worden und präsentieren sich wie folgt:

Kostenzusammenstellung	Sanierung	Erweiterung
BKP 0 Grundstück	0.--	0.--
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	30'000.--	140'000.--
BKP 2 Gebäude	1'995'000.--	1'805'000.--
BKP 3 Betriebseinrichtungen	280'000.--	520'000.--
BKP 4 Umgebung	40'000.--	180'000.--
BKP 5 Baunebenkosten	108'000.--	122'000.--
BKP 8 Bearbeitungsreserven / Provisorien	330'000.--	120'000.--
BKP 9 Ausstattung	<u>80'000.--</u>	<u>50'000.--</u>
Total	2'863'000.--	2'937'000.--

Gebundene Ausgaben; Sanierung Fr. 2 863 000.--

Der Aufwand für die Erweiterung löst Synergieeffekte für die kostengünstigere Sanierung des bestehenden Laborgebäudes und die räumliche Neukonzeption in den Altbauten aus. Mit dem Verzicht auf einen Erweiterungsbau würden die gebundenen Ausgaben für die Sanierung des bestehenden Gebäudes wesentlich höher als 2.86 Millionen Franken ausfallen.

Neue Ausgaben; Erweiterung Fr. 2 937 000.--

Total Ausgaben Fr. 5 800 000.--

3.13 Kostenteiler

SZ Standortbeitrag (10 %) Fr. 580'000.-

Die verbleibenden Kosten von 5.22 Mio. Fr. werden verteilt auf:

SZ	54 %	Fr. 2'820'000.--	58.6 %
UR	16 %	Fr. 835'000.--	14.4 %
OW	14 %	Fr. 730'000.--	12.6 %
NW	16 %	<u>Fr. 835'000.--</u>	14.4 %
		Fr. 5'800.000.--	

3.14 Finanzbedarf; Ausführungsetappen

	Investitionen			
	Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	
Anlageteile				
- Planungsarbeiten und Vorbereitungsarbeiten	Fr. 500'000.--			
1. Etappe Ausführung - Abbruch Wohnhaus - Erweiterungsbau	Fr. 870'000.--	Fr. 1'630'000.--		
2. Etappe Ausführung - Erweiterungsbau; Fertigstellung - Provisorien - Umbau und Sanierung Altbau		Fr. 1'430'000.--	Fr. 1'370'000.--	
				Total
Kantonsanteile				
Kanton Schwyz:	800'000.--	1'800'000.--	800'000.--	3'400'000.--
Kanton Uri:	200'000.--	435'000.--	200'000.--	835'000.--
Kanton Obwalden:	170'000.--	390'000.--	170'000.--	730'000.--
Kanton Nidwalden:	200'000.--	435'000.--	200'000.--	835'000.--
Total	Fr. 1'370'000.--	Fr. 3'060'000.--	Fr. 1'370'000.--	Fr. 5'800'000.--

VI. Personelle Auswirkungen

Die Realisierung des vorliegenden Sanierungs- und Erweiterungsprojektes des Laboratoriums der Urkantone hat keine direkten personellen Konsequenzen zur Folge, weil damit in erster Linie die Erhaltung der Bausubstanz erreicht wird und die Akkreditierungsaufgaben betreffend Sicherheit und Haustechnik erfüllt werden. Gleichzeitig wird eine Anpassung an die Betriebsentwicklung vorgenommen. Grundsätzlich wird auch später keine Erweiterung des Personalbestandes erfolgen, sofern dem Laboratorium der Urkantone keine neuen Aufgaben zugewiesen werden. Hingegen dürfte die Entwicklung anhalten, dass bestehende Stellen mit höher qualifiziertem Personal neu besetzt werden, um den stets steigenden Anforderungen zu genügen.

VII. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beitritt zum geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone samt Sanierung und Erweiterung des Laboratoriums der Urkantone, wie er im Anhang I enthalten ist, wird beschlossen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhang

- Beitrittsbeschluss (I)
- Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone (II)

Beilage

Plansatz

Anhang I**BESCHLUSS****über den Beitritt des Kantons Uri zum geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt dem geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999²⁾ bei.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999

1) RB 1.1101

2) RB 30.2315

Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone

(Vom 14. September 1999)

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden

vereinbaren:

I. Organisationsform und Aufgaben

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

¹ Das Laboratorium der Urkantone (Laboratorium) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Das Laboratorium ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbständig; es führt eine eigene Rechnung.

³ Sitz des Laboratoriums ist Brunnen. Die Anstalt ist Eigentümerin des Laboratoriums und des beweglichen Betriebsvermögens.

Art. 2 Aufgaben

¹ Das Laboratorium vollzieht für die Konkordatskantone unter Vorbehalt des kantonalen Vollzugsrechts die eidgenössische Lebensmittel- und Giftgesetzgebung¹. Es kann mit weiteren verwandten Aufgaben betraut werden.

² Die Dienstleistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

³ Soweit die Hauptaufgaben des Laboratoriums nicht beeinträchtigt werden, können in den Leistungsauftrag auch privatwirtschaftliche Dienstleistungen aufgenommen werden, die mit dem öffentlichen Tätigkeitsbereich verwandt sind.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 Organe

Die Organe des Laboratoriums sind:

- a) die Aufsichtskommission;
- b) die Betriebsleitung;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Aufsichtskommission

1. Zusammensetzung

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus vier Mitgliedern. Die Regierungen der Konkordatskantone wählen je ein Mitglied auf vier Jahre.

² Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Sie versammelt sich jährlich mindestens zweimal.

³ Jeder Konkordatskanton entschädigt die von ihm bestimmten Mitglieder.

Art. 5 2. Aufgaben

Die Aufsichtskommission

- a) führt die direkte Aufsicht über das Laboratorium;
- b) erteilt unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 dem Laboratorium den Leistungsauftrag samt Globalkredit;
- c) genehmigt jährlich Jahresbericht und Rechnung sowie das Globalbudget;
- d) informiert die Regierungen der Konkordatskantone jährlich über die Ausführung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalkredits und Globalbudgets;
- e) wählt die Leiterin oder den Leiter des Laboratoriums und legt die Anstellungsbedingungen fest;
- f) erlässt die generellen Vorschriften für das Personal;
- g) legt die Gebührenordnung des Laboratoriums fest.

Art. 6 3. Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse der Aufsichtskommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit.

²Die Mitglieder können sich an den Sitzungen ausnahmsweise vertreten lassen.

³Die Leiterin oder der Leiter des Laboratoriums hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 7 Betriebsleitung

1. Stellung

¹Die Leiterin oder der Leiter führt den Betrieb.

²Der Leiterin oder dem Leiter des Laboratoriums kommt in den Konkordatskantonen die Stellung der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers zu.

Art. 8 2. Aufgaben

¹Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages. Sie nimmt die Aufgaben der Kantonschemikerin bzw. des Kantonschemikers gemäss Bundesgesetzgebung wahr.

²Zudem erfüllt sie ihre Aufgabe, indem sie namentlich

- a) die Einhaltung des Leistungsauftrages sowie des Globalkredits und des Globalbudgets verantwortet;
- b) für das Controlling und das Berichtswesen sorgt;
- c) die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliesst;
- d) der Aufsichtskommission Rechenschaft ablegt;
- e) das Sekretariat der Aufsichtskommission führt und deren Geschäfte vorbereitet.

³Der Betriebsleitung stehen im übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr zustehende Befugnisse kann sie weiter delegieren.

Art. 9 Revisionsstelle

¹Die Aufsichtskommission wählt eine Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Ordnungsmässigkeit der Leistungs- und Wirtschaftsdaten.

³Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht und Antrag.

Art. 10 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

¹Jeder Konkordatskanton kann in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission zwei Mitglieder aus seiner Volksvertretung abordnen. Die Kommission konstituiert sich selbst.

²Ihr steht die Oberaufsicht über das Laboratorium zu. Sie übt diese aus, indem sie

- a) vor der Genehmigung durch die Regierungen der Konkordatskantone Stellung zum Leistungsauftrag nimmt;
- b) die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrages informiert;
- c) von der Aufsichtskommission über die Tätigkeit des Laboratoriums informiert wird.

III. Betrieb und Personal

Art. 11 Leistungsauftrag

¹Die übergeordneten Sachziele des Laboratoriums, die Produktgruppen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen, der erforderliche Globalkredit und die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

²Der Leistungsauftrag wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Er bedarf der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone.

³Er kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

Art. 12 Personal

¹Das Laboratorium stellt sein Personal nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz öffentlich-rechtlich an.

²Über Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz.

Art. 13 Haftung und Verantwortlichkeit

¹ Die Haftung des Laboratoriums sowie die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Personals für die hoheitliche Tätigkeit richten sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz. Zuständig zum Entscheid ist das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz.

² In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.

IV. Finanzhaushalt

Art. 14 Kostenrechnung

¹ Das Laboratorium führt eine Kostenrechnung.

² Die Konkordatskantone tragen die durch Erlöse nicht gedeckten Kosten im Verhältnis zu den von ihnen bezogenen Leistungen.

Art. 15 Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten

Das Laboratorium erhebt für seine Vollzugstätigkeit auf dem Gebiete der Lebensmittel- und Giftkontrolle sowie die weiteren ihm übertragenen Aufgaben Gebühren, soweit diese Tätigkeiten von Gesetzes wegen nicht gebührenfrei sind.

Art. 16 Entgelte für Dienstleistungen

Für privatwirtschaftliche Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt.

Art. 17 Steuerfreiheit

Das Laboratorium ist für seine hoheitlichen Verrichtungen von allen Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Konkordatskantone befreit.

V. Sanierungs- und Erweiterungsprojekt 1996

Art. 18 Finanzierung und Ausführung des Bauprojekts

¹ Die Baukosten von Fr. 5 800 000.-- werden nach Abzug von Fr. 580 000.-- als Standortbeitrag des Kantons Schwyz wie folgt auf die Konkordatskantone verteilt:

Schwyz	54%	Fr. 2'820'000.--
Uri	16%	Fr. 835'000.--
Obwalden	14%	Fr. 730'000.--
Nidwalden	16%	Fr. 835'000.--

² Über die Bewilligung allfälliger Zusatzkredite beschliessen die Volksvertretungen der Konkordatskantone nach dem gleichen Verteilschlüssel endgültig. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern.

³ Die Vergabe von Aufträgen durch die Aufsichtskommission richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz. Für die Vorbereitung und Leitung der Bauarbeiten setzt die Aufsichtskommission eine Baukommission ein und legt deren Pflichtenheft fest.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Rechtsgültigkeit

Das Konkordat bedarf der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone.

Art. 20 Dauer und Kündigung

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Dauer.

² Jeder Konkordatskanton kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Leistungsperiode kündigen, erstmals auf das Ende der ersten Leistungsperiode.

³ Das Konkordat gilt zwischen den verbleibenden Konkordatskantonen weiter.

Art. 21 Austritt und Auflösung

¹ Tritt ein Kanton aus dem Konkordat aus, haftet er für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen des Laboratoriums.

² Der austretende Kanton hat Anspruch auf eine Entschädigung. Bei deren Festsetzung sind die Interessen des austretenden Kantons sowie die Interessen der verbleibenden Konkordatskantone an der Fortführung des Laboratoriums angemessen zu berücksichtigen.

³ Bei Auflösung des Konkordats hat jeder Konkordatskanton Anspruch auf jenen Anteil an den realisierten Werten, der seinem Anteil am effektiven Leistungsbezug des Laboratoriums in den letzten vier Jahren entsprach.

Art. 22 Streitigkeiten

Das Bundesgericht entscheidet Streitigkeiten zwischen den Konkordatskantonen, die sich aus diesem Konkordat ergeben.

Art. 23 Übergangsbestimmungen

¹ Dem Laboratorium wird erstmals ab 2004 ein Leistungsauftrag erteilt.

² Die Aufsichtskommission erlässt die erforderlichen Weisungen für die Vorbereitung des Leistungsauftrages, insbesondere Anordnungen für die Einführung der Kostenrechnung.

³ Die ungedeckten Betriebskosten des Laboratoriums werden bis und mit dem Rechnungsjahr 2003 nach folgendem Verteilschlüssel getragen: Uri 16%; Schwyz 54%; Obwalden 14%; Nidwalden 16%.

⁴ Die Konkordatskantone übertragen der interkantonalen Anstalt alle Rechte und Pflichten der einfachen Gesellschaft gemäss Konkordat vom 19. Februar 1970. Die Aufsichtskommission kann die für den Übergang notwendigen Erklärungen abgeben.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Nach der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone treten die Art. 5 Bst. f, Art. 8 Abs. 2 Bst. c, 12, 18 und 23 sofort, die übrigen Bestimmungen auf den 1.1.2004 in Kraft.

² Die Aufsichtskommission bringt das Konkordat dem Bund zur Kenntnis.

³ Mit dem vollständigen Inkrafttreten werden das Konkordat vom 19. Februar 1970 sowie die Interkantonale Vereinbarung über die Durchführung der Giftkontrolle vom 25. Mai 1972 aufgehoben.

ⁱ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0), Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 21. März 1969 (SR 814.80).